



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION



## **Entscheidung des Rates zur Intensivierung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Schwerkriminalität durch den vereinfachten grenzüberschreitenden Einsatz von Verdeckten Ermittlern**

*2807. Rat "JUSTIZ und INNERES"  
Luxemburg, 12. und 13. Juni 2007*

Der Rat hat folgende Entscheidung angenommen:

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die wirksame Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und anderer schwerer Formen der Kriminalität sowie des Terrorismus ist es notwendig, die praktische Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu intensivieren und noch bestehende Hindernisse in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit weiter abzubauen.
- (2) Der Einsatz von Verdeckten Ermittlern ist ein wesentliches und oftmals das einzige Erfolg versprechende Mittel zur Aufklärung schwerer Straftaten. Dieses Mittel gilt es auch in den Fällen grenzüberschreitender Kriminalität effizient einzusetzen.

# **P R E S S E**

- (3) Artikel 14 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Artikel 23 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen ermöglichen den Abschluss bilateraler Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Einsatz Verdeckter Ermittler und sollten daher beibehalten werden, aber sie enthalten keine ausreichend detaillierten Mechanismen für eine zügige und wirksame Zusammenarbeit in all den Fällen, in denen keine bilateralen Vereinbarungen bestehen.
- (4) Bestehende rechtliche und praktische Hindernisse in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Bezug auf Verdeckte Ermittler sollten im Interesse eines wirksamen Vorgehens gegen die grenzüberschreitende Kriminalität und im Interesse der beteiligten Polizeibeamten identifiziert und beseitigt werden -

BEAUFTRAGT HIERMIT die zuständige Gruppe des Rates, anhand einer Prüfung insbesondere der nachstehend aufgeführten Bereiche festzustellen, inwiefern diese durch Maßnahmen der EU, gegebenenfalls auch durch einen künftigen EU-Rechtsakt, zur Regelung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Verdeckten Ermittlern erfasst werden sollten, wobei die unterschiedlichen Rechtssysteme und Traditionen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind:

- Voraussetzungen und Verfahren des grenzüberschreitenden Einsatzes von Verdeckten Ermittlern (d.h. Definition des Begriffs "Verdeckter Ermittler"; Festlegung des Anwendungsbereichs; Grundsatz der gegenseitigen Strafbarkeit; eventuelle Erstellung einer Modellvereinbarung wie bei den gemeinsamen Ermittlungsgruppen; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ggf. Aufnahme einer Subsidiaritätsklausel; Ausübung der Befugnisse entsprechend dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaates, in dem diese Befugnisse ausgeübt werden sollen; Mitführen von Waffen und Leitung des Einsatzes),
- Schutz der Identität des Verdeckten Ermittlers,
- rechtliche Gleichstellung des inländischen und des ausländischen Verdeckten Ermittlers,
- Möglichkeit der grenzüberschreitenden Ausleihe von Verdeckten Ermittlern,
- grenzüberschreitende Unterstützung bei der Legenderung Verdeckter Ermittler,

IST DER AUFFASSUNG, dass die künftigen Maßnahmen der EU in Bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Verdeckten Ermittlern ausschließlich strafrechtliche Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte betreffen sollten,

IST DER AUFFASSUNG, dass ein derartiges Instrument flexibel sein sollte und sich auf den Grundsatz der freiwilligen Teilnahme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32 EUV stützen sollte,

FORDERT die Mitgliedstaaten oder die Kommission AUF, sollte dies infolge der Prüfung als zweckdienlich erachtet werden, bis zum 31. Dezember 2008 eine Initiative für einen Rechtsakt nach Artikel 34 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union einzubringen, die auf die Bereiche abzielt, in denen ein Bedarf an EU-Rechtsvorschriften ermittelt wurde.

Geschehen zu Brüssel am ... ..... 2007

Im Namen des Rates  
Der Präsident"